

EuGH-Urteil zur Eintragung der Bezeichnung „Feta“ als Ursprungsbezeichnung

Im Rechtsstreit um die Eintragung der Bezeichnung „Feta“ als geschützte Ursprungsbezeichnung hat Griechenland obsiegt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil¹ vom 25. Oktober 2005 einen Schlussstrich unter den seit fast zehn Jahren andauernden Konflikt zwischen der Kommission und Griechenland auf der einen, Deutschland, Dänemark und Frankreich auf der anderen Seite gezogen: Die Bezeichnung „Feta“ wurde rechtmäßig (erneut) als geographische Ursprungsbezeichnung für „Käse“ aus Griechenland eingetragen. Folglich ist ihre Verwendung ausschließlich bestimmten traditionell hergestellten Käseprodukten aus einem geographisch begrenzten Gebiet, nämlich dem griechischen Festland und dem Nomos Lesbos, vorbehalten.

In seinem Urteil hat der EuGH sämtliche Klagsgründe abgewiesen: Die klagsführenden Parteien drangen weder mit formalen noch mit materiellen Argumenten durch. So entschied der EuGH, dass der Vorwurf einer mangelnden Begründung der Voraussetzungen für die Eintragung als Ursprungsbezeichnung nicht vorliegt. Insbesondere handelt es sich bei der Bezeichnung „Feta“ um keine Gattungsbezeichnung im Sinne der EG-Herkunftsverordnung².

In Österreich ist Feta seit 1972 griechischen Erzeugnissen vorbehalten. Rechtsgrundlage dafür ist das Herkunftsschutzabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland³.

Im Detail:

1. Dem Rechtsstreit zugrunde liegender Sachverhalt:

Mit Schreiben vom Jänner 1994 beantragte die griechische Regierung gemäß Artikel 17 der EG-Herkunftsverordnung die Eintragung der Bezeichnung „Feta“ als geschützte Ursprungsbezeichnung im Sinne des Artikel 2⁴.

Im Juni 1996 verfügte die Kommission mit Verordnung (EG) Nr. 1107/96⁵ u. a. die Eintragung der Bezeichnung „Feta“ für „Käse“ als geschützte Ursprungsbezeichnung im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 der EG-Herkunftsverordnung. Mit Urteil vom 16. März 1999⁶ wurde diese Verordnung für nichtig erklärt. Der

EuGH entschied, dass die Kommission bei der Eintragung der Bezeichnung „Feta“ nicht berücksichtigt hatte, dass diese Bezeichnung in einigen anderen Mitgliedstaaten als der Hellenischen Republik seit langem verwendet wurde. Weiters gelangte er zu dem Ergebnis, dass die Kommission bei der Prüfung der Frage, ob „Feta“ eine Gattungsbezeichnung ist, nicht alle Faktoren nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EG-Herkunftsverordnung zur Beurteilung herangezogen hatte.

Aufgrund dieses Urteils erließ die Kommission im Mai 1999 die Verordnung (EG) Nr. 1070/99⁷, mit der die Bezeichnung „Feta“ aus dem Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen gestrichen wurde.

Im Oktober 1999 übersandte die Kommission den Mitgliedstaaten einen Fragebogen über die Herstellung und den Verzehr von Käse unter der Bezeichnung „Feta“ sowie über die Bekanntheit dieser Bezeichnung bei den Verbrauchern. Die Antworten auf diesen Fragebogen wurden dem Wissenschaftlichen Ausschuss vorgelegt. In seiner Stellungnahme vom April 2001 gelangte er zur Schlussfolgerung, dass die Bezeichnung „Feta“ keine Gattungsbezeichnung ist.

In der Folge erließ die Kommission im Oktober 2001 die Verordnung (EG) Nr. 1829/2002⁸ („angefochtene Verordnung“), mit der die Bezeichnung „Feta“ erneut als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen wurde.

2. Anträge der Verfahrensbeteiligten

In der verbundenen Rechtssache C-465/02 und C-466/02 beantragten die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark, die angefochtene Verordnung für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten aufzuerlegen. Die Kommission beantragte, die Klage abzuweisen und den klagenden Parteien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

3. Klagsgründe

3.1. Verstoß gegen Formerfordernisse

Die deutsche Regierung rügte einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung des in Artikel 15 der EG-Herkunftsverordnung vorgesehenen Ausschusses und

gegen die Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage⁹. Die in der Sitzung des Ausschusses zu prüfenden Dokumente seien der deutschen Regierung nicht 14 Tage im Voraus und nicht in deutscher Sprache übersandt worden.

Der EuGH stellte fest, dass ein solcher Formalverstoß nur dann zur Nichtigkeitklärung des Rechtsakts führen kann, wenn bei Fehlen dieser Unregelmäßigkeit das Verfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können¹⁰. In der fraglichen Sitzung wurde allerdings nur eine Bestandsaufnahme der Ergebnisse des Fragebogens der Kommission durchgeführt. Der Klagegrund wurde daher abgewiesen.

3.2. Eintragung als traditionelle nicht geografische Ursprungsbezeichnung

Der Begriff „Feta“ leitet sich vom italienischen Wort „fetta“ (dt.: „Scheibe“) ab und wurde im 17. Jahrhundert in die griechische Sprache übernommen. Nach Auffassung des EuGH ist „Feta“ nicht der Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder eines Landes im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der EG-Herkunftsverordnung und kann daher nicht als Ursprungsbezeichnung eingetragen werden. Eine Eintragung ist allenfalls nach Artikel 2 Absatz 3 der EG-Herkunftsverordnung möglich, der die Definition der Ursprungsbezeichnung u. a. auf „bestimmte traditionelle nicht geografische Bezeichnungen“ erstreckt¹¹.

Die Eintragung der Bezeichnung „Feta“ als Ursprungsbezeichnung erfolgte mit der angefochtenen Verordnung auf der Grundlage des oben beschriebenen Artikel 2 Absatz 3 der EG-Herkunftsverordnung. In der 35. Begründungserwägung der Verordnung heißt es: „Die Bezeichnung ‚Feta‘ ist eine traditionelle nicht geografische Bezeichnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der EG-Herkunftsverordnung.“

3.2.1. Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung als „traditionelle nicht geographische Ursprungsbezeichnung“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 3 EG-Herkunftsverordnung

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 iVm Absatz 2 lit a zweiter Gedankenstrich der EG-Herkunftsverordnung kann eine traditionelle nicht geografische Bezeichnung nur geschützt werden, wenn sie

- a) ein Erzeugnis oder ein Lebensmittel bezeichnet, das aus einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Ort stammt und darüber hinaus
- b) das Agrarerzeugnis oder das Lebensmittel seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und in dem begrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt wurde.

3.2.1.1. „Bestimmte Gegend oder bestimmter Ort“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 3 EG-Herkunftsverordnung

Aus einer Gesamtbetrachtung der Bestimmungen folgerte der Gerichtshof, dass der „Ort“ oder die „Gegend“, auf die Artikel 2 Absatz 3 Bezug nimmt, als die geografischen Verhältnisse einschließlich der besonderen natürlichen und menschlichen Einflüsse zu verstehen sind, die einem Agrarerzeugnis oder einem Lebensmittel seine spezifischen Merkmale verleihen können. Das Herkunftsgebiet, auf das Bezug genommen wird, muss also homogene natürliche Faktoren aufweisen, die es gegenüber benachbarten Gebieten abgrenzen¹².

Das in der angefochtenen Verordnung für die Erzeugung von Feta begrenzte geografische Gebiet umfasst den Festlandteil Griechenlands sowie den Nomos Lesbos. Von diesem geografischen Gebiet ausgeschlossen sind die Insel Kreta und einige griechische Inselgruppen, nämlich die Sporaden, die Kykladen, der Dodekanes und die Ionischen Inseln. Nach Auffassung des EuGH sind die von diesem geografischen Gebiet ausgeschlossenen Gegenden nicht vernachlässigbar. Allerdings sei zu prüfen, ob die Abgrenzung dieses Gebiets künstlich erfolgt sei.

Hierzu stellt das einzelstaatliche griechische Recht¹³ klar, dass „die (zur Herstellung von Feta dienende) Milch ... von traditionell gehaltenen, der Gegend der Feta-Herstellung angepassten Schaf- und Ziegenrassen stammen und die Flora der genannten Gegend die Grundlage ihrer Fütterung darstellen“ muss. Aus den dem Gerichtshof vorgelegten Informationen ergab sich, dass maßgebliche griechische Rechtsvorschriften¹⁴ vorliegen, die das genannte geografische Gebiet hinsichtlich geomorphologischer (den hauptsächlich gebirgigen oder hügeligen Charakter des Geländes), klimatischer (milde Winter, heiße Sommer und lange Sonneneinstrahlung) und botanischer Merkmale (typische Pflanzenwelt des Mittelgebirges auf dem Balkan) von anderen Gegenden Griechenlands abgrenzen.

Nach Auffassung des EuGH weisen diese Angaben hinlänglich auf die homogenen natürlichen Faktoren hin, die das beschriebene Gebiet von den angrenzenden Gegenden unterscheiden. Aus der Akte geht hervor, dass die nicht zu dem begrenzten Gebiet gehörenden Gegenden Griechenlands nicht die gleichen natürlichen Faktoren aufweisen wie dieses. Somit ist die Abgrenzung des beschriebenen Gebietes im vorliegenden Fall nicht künstlich erfolgt.

3.2.1.2. „Güte“ und „Eigenschaft“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 lit a zweiter Gedankenstrich der EG-Herkunftsverordnung

Die Kläger machten geltend, dass die Güte und die Eigenschaften von Feta nicht überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen des be-

grenzten Gebietes zu verdanken seien, wie dies Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der EG-Herkunftsverordnung verlange.

Der Gerichtshof teilte diese Ansicht nicht. Er wies darauf hin, dass die 36. Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung eine Reihe von Faktoren aufzählt, die darauf hinweisen, dass die Eigenschaften von Feta überwiegend den geografischen Verhältnissen des begrenzten Gebietes zu verdanken sind. Vor allem beschreiben die von der griechischen Regierung vorgelegten Spezifikationen die natürlichen und menschlichen Einflüsse, die dem Feta seine spezifischen Eigenschaften verleihen. Zu diesen Einflüssen gehören etwa die lange Sonneneinstrahlung, die Temperaturschwankungen, die Wandertierhaltung, die extensive Beweidung und die Pflanzenwelt.

Der aus einem Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 3 der EG-Herkunftsverordnung hergeleitete Klagegrund wurde somit vom Gerichtshof abgewiesen.

3.3. Einstufung als Gattungsbezeichnung

Die klagenden Parteien trugen vor, die angefochtene Verordnung verstoße gegen Artikel 3 Absatz 1 der EG-Herkunftsverordnung, da „Feta“ eine Gattungsbezeichnung¹⁵ sei. Die Kommission habe bei der Prüfung, ob „Feta“ zu einer Gattungsbezeichnung geworden sei, nicht alle Faktoren ordnungsgemäß berücksichtigt, insbesondere nicht die Erzeugung von Feta in anderen Mitgliedstaaten als Griechenland, den Verbrauch von Feta außerhalb Griechenlands, das Verständnis der Verbraucher, die nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und ihre eigenen früheren Einschätzungen.

Auch könne die Gefahr einer Irreführung der Verbraucher, auf die in der 20. Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung hingewiesen werde, den Schutz der Bezeichnung „Feta“ nicht begründen, da die irreführende Aufmachung eines Erzeugnisses nichts mit der Frage zu tun habe, ob eine Bezeichnung eine Gattungs- oder eine Ursprungsbezeichnung sei. Weiters wurde von den klagsführenden Parteien vorgebracht, dass der Ursprung des Feta weder als Bezeichnung noch als Erzeugnis spezifisch in Griechenland liege. Das traditionelle Verbrauchs- und Erzeugungsgebiet erstreckte sich auf mehrere Balkanländer. Die Hellenische Republik habe selbst Käse unter der Bezeichnung „Feta“ importiert, erzeugt, verbraucht und exportiert, darunter auch solchen aus Kuhmilch. Es sei wahrscheinlich, dass die griechischen Verbraucher die Bezeichnung nach mehreren Jahren als Gattungsbezeichnung ansähen. Auch in anderen Staaten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, in denen Feta in großen Mengen verbraucht und erzeugt werde, halte der Verbraucher Feta für eine Gattungsbezeichnung.

Außerhalb seines Ursprungsgebietes werde Feta in vielen Mitgliedstaaten und Drittstaaten rechtmäßig erzeugt und vertrieben.

3.3.1. Zum Charakter der Bezeichnung als Gattungsbezeichnung

3.3.1.1. Erzeugung und rechtmäßige Vermarktung von Feta außerhalb von Griechenland

„Feta“ wird außerhalb von Griechenland im Königreich Dänemark, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Französischen Republik erzeugt. Das jährliche Produktionsvolumen in diesen Staaten liegt im Königreich Dänemark bei ca. 27 640 Tonnen, in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 19 757 und 39 201 Tonnen und in der Französischen Republik zwischen 7960 Tonnen und 19 964 Tonnen. Griechenland erzeugt jährlich ungefähr 115.000 Tonnen¹⁶.

Unbestritten ist, dass in der Hellenischen Republik bis 1988 Käse unter der Bezeichnung „Feta“ erzeugt und eingeführt wurde, der nach anderen als den traditionellen griechischen Methoden, insbesondere aus Kuhmilch hergestellt wurde. Der EuGH merkte dazu an, dass derartige Vorgänge der Eintragung der Bezeichnung „Feta“ als Ursprungsangabe entgegen ständen. Jedoch wurden 1994 mit den einschlägigen griechischen Vorschriften die Produktion einheitlich nach traditionellen Gebräuchen kodifiziert¹⁷. Somit habe diese Regelung in ihrer Gesamtheit eine neue Situation entstehen lassen, in der sich solche Vorgänge nicht wiederholen dürfen.

Nach ständiger Rechtsprechung¹⁸ ist der Umstand, dass ein Erzeugnis in einigen Mitgliedstaaten unter einer bestimmten Bezeichnung rechtmäßig vermarktet wurde, bei der Prüfung des Vorliegens einer Gattungsbezeichnung zu berücksichtigen. Anhand der vorliegenden Unterlagen entschied der EuGH, dass selbst wenn die Erzeugung von „Feta“ außerhalb von Griechenland relativ bedeutend und ihre Dauer substantiell war, die Erzeugung von Feta dennoch auf Griechenland konzentriert blieb. Außerdem ist der Umstand, dass ein Erzeugnis in anderen Mitgliedstaaten als der Hellenischen Republik rechtmäßig vermarktet worden ist, nur eines der nach Artikel 3 Absatz 1 der EG-Herkunftsverordnung in Betracht zu ziehenden Elemente.

3.3.1.2. Feta-Verbrauch in den verschiedenen Mitgliedstaaten

Nach der Begründung der angefochtenen Verordnung und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses liegt der Großteil, nämlich mehr als 85 % des gemeinschaftsweiten Feta-Verbrauchs pro Person und Jahr in Griechenland. Daraus schloss der EuGH, dass der Feta-Verbrauch in der Gemeinschaft auf Griechenland konzentriert ist.

3.3.1.3. Auffassung der Verbraucher

Der Gerichtshof schloss aus den vorliegenden Informationen, dass die Mehrheit der Verbraucher in Griechenland in der Bezeichnung „Feta“ eine geografische Nebenbedeutung und keine Gattungsbezeichnung sieht. In Dänemark allerdings sind die meisten Verbraucher der Ansicht, es handle sich dabei um eine Bezeichnung allgemeiner Bedeutung. Für die anderen Mitgliedstaaten verfügte der Gerichtshof über keine schlüssigen Angaben.

Zum Einwand der klagenden Parteien, dass die Gefahr einer Irreführung der Verbraucher den Schutz der Bezeichnung „Feta“ nicht begründen könne (vergleiche Punkt 3.3), führte der EuGH aus, dass Feta in anderen Mitgliedstaaten als Griechenland regelmäßig mit Etiketten vermarktet wird, die auf die griechischen kulturellen Traditionen hinweisen. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Verbraucher in diesen Mitgliedstaaten Feta als einen Käse ansehen, der mit der Hellenischen Republik in Verbindung steht, selbst wenn er tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat erzeugt worden ist. Somit wird der Bezug zwischen der Bezeichnung „Feta“ und dem Gebiet Griechenlands auf Lebensmitteletiketten als Verkaufsargument willentlich suggeriert oder hergestellt. Der Verbraucher kann somit in diesen Fällen tatsächlich irreführt werden.

3.3.1.4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften

Nach der Begründung der angefochtenen Verordnung bestanden spezifische Regelungen für Feta zum Zeitpunkt der Eintragung nur im Königreich Dänemark und in der Hellenischen Republik. Dabei sehen die einzelstaatlichen Vorschriften Dänemarks für vor Ort erzeugten Feta eine Kennzeichnung als „dänischen Feta“ vor. Der Gerichtshof folgerte daraus, dass die Bezeichnung „Feta“ ohne weitere Qualifizierung in Dänemark ihren Bezug auf Griechenland behalten habe.

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften für „Feta“ bestehen auch in Österreich: Die Bezeichnung „Feta“ ist durch ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland geschützt¹⁹. Seither ist der Gebrauch dieser Bezeichnung auf österreichischem Hoheitsgebiet allein griechischen Erzeugnissen vorbehalten.

3.3.1.5. EU-Rechtsvorschriften

Was die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften anbelangt, entschied der EuGH, dass der Begriff „Feta“ ohne nähere Darlegung in Bezug auf den Herkunftsmitgliedstaat zwar in der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs und in der Gemeinschaftsregelung über die Ausfuhrerstattungen verwendet wird. Diese Bestimmungen gelten allerdings ausschließlich auf

dem Gebiet des Zollrechts und haben nicht zum Ziel, gewerbliche Schutzrechte zu regeln. Ihre Bestimmungen waren daher im vorliegenden Kontext nicht anzuwenden.

3.3.1.6. Beurteilung der Kommission

Hinsichtlich der früheren Beurteilungen der Kommission führte der Gerichtshof aus, dass diese 1985 auf die schriftliche Frage eines europäischen Abgeordneten geantwortet hat, dass „Feta ... eine Käsesorte und keine Ursprungsbezeichnung ist“²⁰. 1985 gab es jedoch noch keinen Gemeinschaftsschutz der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben. Die Bezeichnung „Feta“ war in Griechenland nur durch traditionelle Gebräuche geschützt.

Nach Beurteilung sämtlicher oben genannter Faktoren, kam der EuGH zur Erkenntnis, dass einschlägige und bedeutsame Elemente darauf hindeuten, dass „Feta“ keine Gattungsbezeichnung ist.

3.4. Begründungspflicht im Sinne des Artikel 253 EG

Die klagenden Parteien behaupteten, es fehle an einer hinreichenden Begründung im Sinne des Artikel 253 EG²¹ für die Feststellung, dass die Bezeichnung „Feta“ nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden sei. Eine Verweisung auf die Stellungnahme eines Ausschusses sei unzureichend.

Nach Auffassung des Gerichtshofes habe die Kommission die Frage, ob der Begriff „Feta“ eine Gattungsbezeichnung ist, zuerst selbst ausreichend in den Begründungserwägungen der angefochtenen Verordnung geprüft und sich anschließend der Meinung des Wissenschaftlichen Ausschusses angeschlossen²². Dieses Vorgehen entsprach sowohl der Entscheidung 93/53 als auch Artikel 253 EG.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die nach Artikel 253 EG vorgeschriebene Begründung der Natur des betreffenden Rechtsakts angepasst sein und die Überlegungen des Organs, das den Rechtsakt erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Betroffenen die Gründe für die erlassene Maßnahme erkennen können und der Gerichtshof seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann²³. Wer einen solchen Rechtsakt erlassen hat, braucht jedoch nicht zu den Gesichtspunkten Stellung zu nehmen, die eindeutig untergeordnete Bedeutung haben, oder mögliche Einwände vorwegzunehmen²⁴.

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass die Kommission in den 11. bis 33. Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung klar die wesentlichen Punkte dargelegt hat, die ihrer Ansicht einer Einstufung der Bezeichnung „Feta“ als Gattungsbezeichnung ent-

gegenstehen. Hierin lag somit eine hinreichende Begründung im Sinne des Artikel 253 EG. Folglich hatte der EuGH den aus einem Verstoß gegen Artikel 253 EG hergeleiteten Klagegrund abgewiesen.

2. Spruch

Der Gerichtshof wies sämtliche Klagsgründe als nicht stichhaltig ab. Damit wurde die Rechtmäßigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2002 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 in Bezug auf die Bezeichnung „Feta“ bestätigt. Folglich wurde die Bezeichnung „Feta“ zurecht (erneut) als Ursprungsbezeichnung im Sinne der Herkunftsverordnung eingetragen.

- KK -

¹ EuGH verbundene Rs C-465/02 und C-466/02, Bundesrepublik Deutschland und Königreich Dänemark / Kommission, 25. Oktober 2005.

² Verordnung (EG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 208, S. 1.

³ Abkommen über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft, BGBl. Nr. 378/1972 und 379/1972.

⁴ Im Sinne des Artikel 2 Absätze 1 bis 3 der EG-Herkunftsverordnung: „Ursprungsbezeichnung‘ der Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dient, das aus dieser Gegend, diesem bestimmten Ort oder diesem Land stammt und das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und das in dem begrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt wurde. Als Ursprungsbezeichnungen gelten auch bestimmte traditionelle geografische oder nicht geografische Bezeichnungen, wenn sie ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel bezeichnen, das aus einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Ort stammt und das die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich erfüllt.“

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2081/92, ABl. L 148, S. 1.

⁶ EuGH verbundene Rs C-289/96, C-293/96 und C-299/96, Dänemark u. a./Kommission, Slg. 1996, I-1541.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1070/99 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96, ABl. L 130, S. 18.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1829/2002 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 in Bezug auf die Bezeichnung „Feta“, ABl. L 277, S. 10.

⁹ Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. 1958, Nr. 17, S. 385.

¹⁰ vgl. EuGH Rs C-209/78 bis C-215/78 und 218/78, Van Landewyck u. a./Kommission, Slg. 1980, 3125, Randnr. 47, RS C-128/86, Spanien/Kommission, Slg. 1987, 4171, Randnr. 25, Rs C-142/87, Belgien/Kommission, „Tubemeuse“, Slg. 1990, I-959, Randnr. 48.

¹¹ „Als Ursprungsbezeichnungen gelten auch bestimmte traditionelle geografische oder nicht geografische Bezeichnungen, wenn sie ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel bezeichnen, das aus einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Ort stammt und das die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich erfüllt.“

¹² vgl. EuGH Rs C-12/74, Kommission/Deutschland, Slg. 1975, 181, Randnr. 8.

¹³ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Ministerialverordnung Nr. 313025.

¹⁴ vgl. FN 13.

¹⁵ Artikel 3 Abs 1: „Bezeichnungen, die zu Gattungsbezeichnungen geworden sind, dürfen nicht eingetragen werden. Im Sinne dieser Verordnung gilt als Gattungsbezeichnung, der Name eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, wo das betreffende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch der gemeinhin übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden ist. Bei der Feststellung, ob ein Name zur Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle Faktoren und insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: die bestehende Situation in dem Mitgliedstaat, aus dem der Name stammt, und in den Verbrauchsgebieten; die Situation in anderen Mitgliedstaaten; die einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften“.

¹⁶ 13. bis 17. Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung.

¹⁷ Ministerialverordnung Nr. 2109/88 vom 5. Dezember 1988 und Ministerialverordnung Nr. 313025.

¹⁸ u.a. EuGH verbundene Rs C-289/96, C-293/96 und C-299/96, Dänemark u. a./Kommission, Slg. 1996, I-1541.

¹⁹ vgl. FN 3.

²⁰ ABl. C 248 vom 30. September 1985, S. 13.

²¹ Artikel 253 EG: „ Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam oder vom Rat oder von der Kommission angenommen werden, sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen.“

²² 11. bis 33. Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung.

²³ vgl. EuGH Rs C-328/00, Weber, Slg. 2002, I-1461, Randnr. 42 und dort zitierte Rechtsprechung.

²⁴ vgl. EuGH Rs C-367/95 P, Kommission/Sytraval und Brink's France, Slg. 1998, I-1719, Randnr. 64.